



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 2. März 2016

Stellungnahme des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden zum Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)

per E-Mail an team.z@bmj.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein, sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

der Dachverband der Filmschaffenden nimmt zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden vertritt die Interessen von 11 Berufsvereinigungen des Filmschaffens (RegisseurInnen, DrehbuchautorInnen, Kameraleute, FilmschauspielerInnen, EditorInnen, Dokumentarfilmschaffende, Szenen- und KostümbildnerInnen, Film- und MedienkomponistInnen, SounddesignerInnen, FilmmaskenbildnerInnen, ProduktionskoordinatorInnen und AufnahmeleiterInnen). Für die meisten dieser Berufsgruppen sind die Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung ihrer kollektiven Rechte von essentieller Bedeutung, weshalb es ein großes Anliegen ist, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der FilmurheberInnen weitere dringende Anliegen, wie die Schaffung eines UrheberInnenvertragsrechts, die Klärung der Frage der angemessenen Abgeltung bei Nutzung von audiovisuellen Werken im Online-Bereich, vor allem

aber eine umfassende Reform des FilmurheberInnenrechts weiterhin der Erledigung harren. Auch die Ausgestaltung der Speichermedienvergütung – z.B. was die Deckelung aber auch die niedrigen Prozentsätze betrifft – bedarf einer gründlichen Überarbeitung.

Vorausgeschickt sei ferner, dass das Vorhaben einer Neufassung des VerwGesG grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Es besteht daher kein Einwand dagegen, das Verwertungsgesellschaftenrecht in einem neu formulierten Gesetz zusammenzufassen, wie dies im vorliegenden Entwurf geschieht, der über weite Strecken inhaltlich ohnehin den bestehenden Vorschriften entspricht und sich darüber hinaus an den Vorgaben der Richtlinie 2014/26/EU orientiert. Jedoch gehen Bestimmungen über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die gemeinsame Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften (siehe dazu § 23 der Stellungnahme) sowie auf jene der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VdFS), die sich mit dieser Frage gründlich beschäftigt.

Die Zielsetzung des Gesetzes, die Transparenz zu stärken und den UrheberInnen mehr Mitbestimmungsrechte zu ermöglichen, ist aus Sicht des Dachverbandes positiv zu beurteilen. Die umfangreichen Veröffentlichungspflichten nach außen sind jedoch aus unserer Sicht überschießend und belasten durch einen sehr erhöhten Verwaltungsaufwand vor allem kleinere Gesellschaften und gehen zulasten der Bezugsberechtigten und Mitglieder, die die erhöhten Kosten letztlich zu tragen haben. Auch bestehen unsererseits datenrechtliche Bedenken.

Wenn sich der Gesetzgeber schon zu einer Neufassung entschlossen hat, hätten wir uns darüber hinaus die Beseitigung der Untermietposition der VdFS gewünscht.

Zum wiederholten Male irritiert uns, dass die betroffenen UrheberInnenverbände und die Verwertungsgesellschaften in die Vorbereitung dieses Gesetzesvorhabens nicht eingebunden waren. Die Richtlinie und die damit erforderliche nationale Umsetzung ist seit 2 Jahren bekannt und man hätte unserer Meinung nach, alle Möglichkeiten gehabt, mit den Betroffenen über die Umsetzung in Österreich in einem partnerschaftlichen Prozess zu diskutieren. So bleibt uns erneut nur eine kurze Frist, um diese Umsetzung zu begutachten.

Zu einzelnen Punkten:

Monopolgrundsatz

Positiv zu beurteilen ist die Verankerung des Monopolgrundsatzes, es bestehen auch keine Einwände, die Zahl der Verwertungsgesellschaften gering zu halten, zumal ja eine Ausweitung der Mitteilungspflichten und Transparenzbestimmungen vorgesehen ist.

Mitgliedschaft und Unternehmensverfassung

Als Interessenvertretung begrüßen wir jede Möglichkeit der Einbindung der Bezugsberechtigten bzw. Mitglieder. Was die Organe der Verwertungsgesellschaften betrifft (§13), sind die vorgesehenen Vorgaben zumindest bei der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VdFS) bereits umgesetzt und werden von uns begrüßt.

Der Aufwertung der Mitgliederhauptversammlung durch größere Mitbestimmungsmöglichkeiten stimmt der Dachverband zu.

Was das Vertretungsrecht (§ 15, Ans. 3) betrifft, sollte klargestellt werden, dass das Mitglied derselben Kategorie von RechteinhaberInnen angehören soll, um Interessenskonflikte auszuschließen.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die SKE-Fonds bilden einen wichtigen Rückhalt für KünstlerInnen in sozialen Notlagen und für kulturelle Institutionen, dass sie erhalten bleiben ist dem Dachverband ein wichtiges Anliegen.

Tarife für Geräte und Speichermedien

§ 38 sieht vor, dass vor Geltendmachung neuer Vergütungen, die Verwertungsgesellschaften die tatsächliche Nutzung erheben sollen. Auch das führt zu finanziellen Belastungen, die auch von NutzerInnenorganisationen mitgetragen werden sollten.

Abschließend hält der Dachverband fest, dass in der kurzen Zeit, eine eingehende Beschäftigung mit dem Entwurf kaum möglich war. Wir ersuchen daher, die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften, insbesondere jene der VdFS im weiteren parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,



Helmut Berger
Vorsitzender